



Der Burgenbote

Offizielles Mitteilungsblatt der Stadt Oebisfelde-Weferlingen



epaper unter:
archiv.wittich.de/5365



Post
aktuell
an alle
Haushalte

Mit den Ortsteilen:

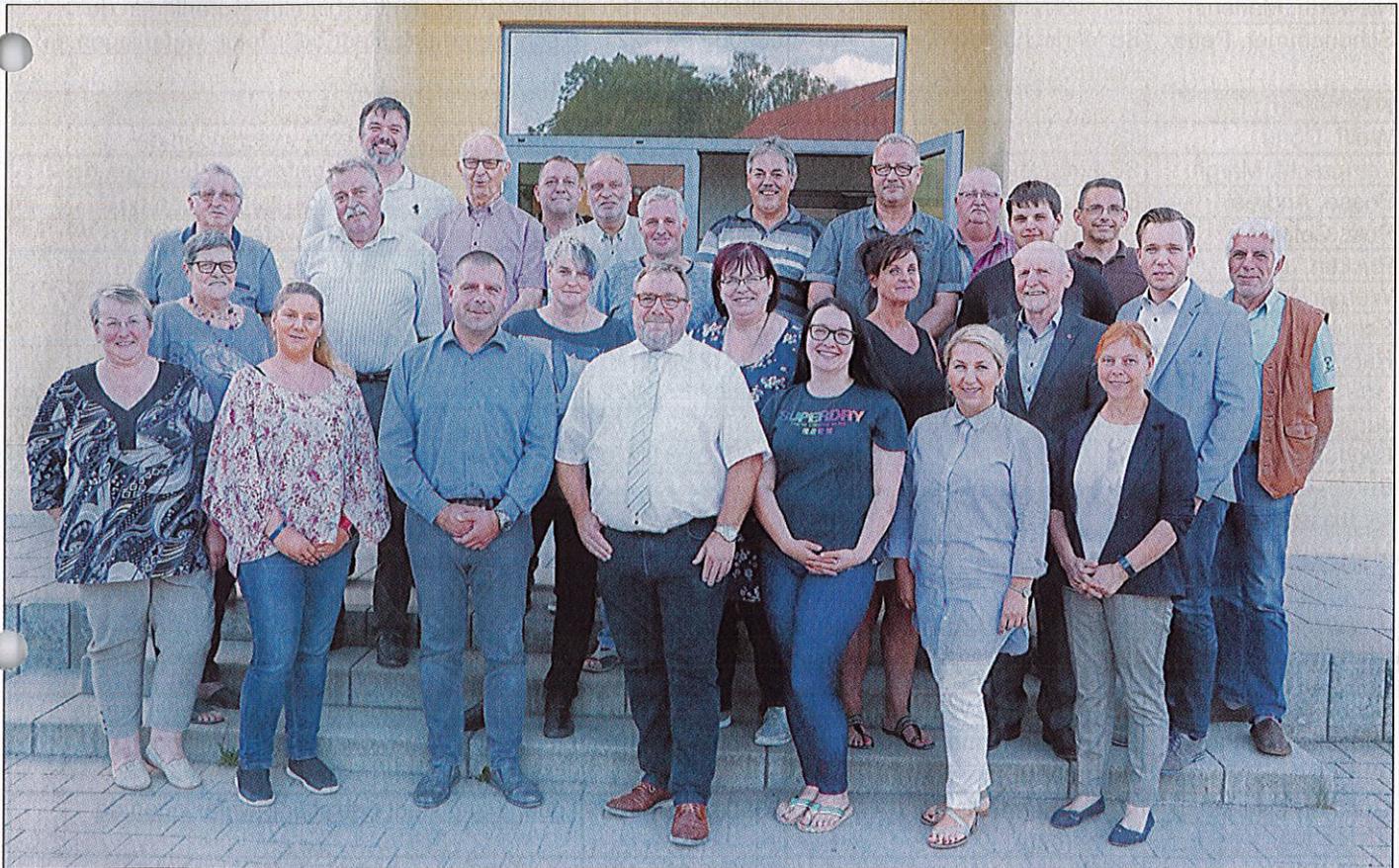
Bergfriede | Bösdorf | Breitenrode | Buchhorst | Döhren | Eickendorf | Eschenrode
Etingen | Everingen | Gehrendorf | Hödingen | Hörsingen | Kathendorf | Klinze
Lockstedt | Niendorf | Oebisfelde | Rätzlingen | Ribbensdorf | Schwanefeld | Seggerde
Siestedt | Walbeck | Wassensdorf | Weddendorf | Weferlingen

LINUS WITTICH Medien KG

5365/ Jahrgang 11

Ausgabe 06 | Donnerstag, 8. August 2019

Der neue Stadtrat



- Anzeige -

Ihr Partner für die Heizung – Optimierung, Förderung, Service



115
Jahre
1904 - 2019

Wir beraten Sie gerne.
Rufen Sie uns an
oder melden Sie sich per Mail: info@schrader-shk.de



SCHRADER
Ihre Heizungs-Experten
seit 1904

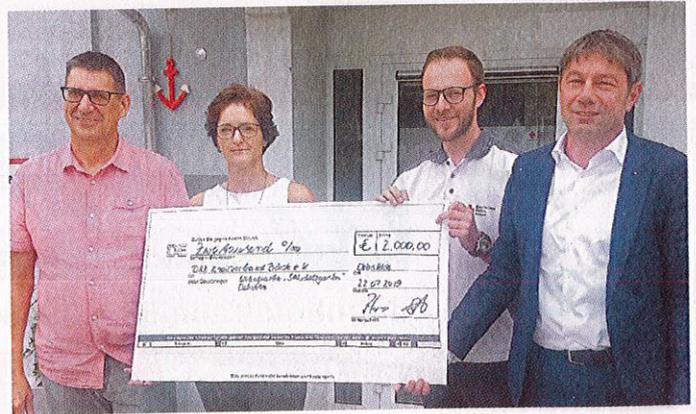
Eike Schrader
Ihre Heizungsexperten
Gardelegener Straße 3
39646 Oebisfelde
Tel. 039002/42058
www.schrader-shk.de

Spendenübergabe durch Fa. Bau Peters

Anlässlich des 250-jährigen Firmenjubiläums der Firma Bau Peters hatten die Geschwister und Geschäftsführer Uwe und Sandra Peters zu einer Spende für das benachbarte Wohnquartier „Am Stürholzgarten“ betrieben durch das DRK - Kreisverband Börde aufgerufen.

Zahlreiche geladene Gäste kamen dem nach und somit konnte ein Spendenscheck in Höhe von 2.000 Euro überreicht werden. Hierfür sagen Uwe und Sandra Peters ganz herzlichen Dank, mit dieser üppigen Spendensumme hatten auch sie nicht gerechnet.

Die Geschwister haben sich auf Grund der zunehmenden Bedeutung der sozialen Arbeit, für ihre Nachbarn, das DRK - Kreisverband Börde, entschieden.



Amtliche Bekanntmachungen

2. Änderungssatzung der Stadt Oebisfelde-Weferlingen über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Oebisfelde-Weferlingen in seiner Sitzung am 16.04.2019 die folgende 2. Änderungssatzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

§ 1

Änderung bezüglich des § 9 der bisherigen Satzungen

Steuerermäßigung

3. Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen.
4. Herdengebrauchshunde berufsmäßiger Schäfer in der erforderlichen Anzahl. Die Hunde müssen ausschließlich zum Hüten von Viehherden erforderlich sein und zu diesem Zweck verwendet werden.

§ 2

Änderung bezüglich des § 16 der bisherigen Satzungen

In-Kraft-Treten

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Oebisfelde-Weferlingen, den 16.04.2019

gez. Hans-Werner Kraul

Bürgermeister

-Siegel-

Bekanntmachung der Stadt Oebisfelde-Weferlingen

Rückwirkende Inkraftsetzung der Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB zur Abgrenzung des Innen- und Außenbereichs der Stadt Oebisfelde-Weferlingen OT Kathendorf

Die Stadt Oebisfelde-Weferlingen hat geprüft, dass die Abwägung und die Satzung vom 28.02.2006 weiterhin vollinhaltlich bestehen. Nach der gegebenen Rechtslage steht der Klarstellungssatzung nichts entgegen. Die Klarstellungssatzung zur Abgrenzung des Innen- und Außenbereichs der Stadt Oebisfelde-Weferlingen OT Kathendorf wird rückwirkend zum 08.04.2006 wegen der fehlenden Ausfertigung (Formeller Fehler) in Kraft gesetzt. Die Klarstellungssatzung zur Abgrenzung des Innen- und Außenbereichs der Stadt Oebisfelde-Weferlingen OT Kathendorf wurde am 22.07.2019 ausgefertigt.

I. Der Gemeinderat der Gemeinde Kathendorf hat in seiner Sitzung am 28.02.2006 gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) folgende Satzung beschlossen:

Beschluss -Nr. 03-02/2006 Satzung der Gemeinde Kathendorf

zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhand bebauten Ortsteils Kathendorf nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB.

§ 1 – Geltungsbereich

1. Die Grundstücke, die sich im beiliegenden Übersichtsplan im Maßstab 1:2000 innerhalb der Umrandung befinden, liegen innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Kathendorf. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Ist aus der beiliegenden Karte die Grundstücksgrenze nicht eindeutig abzulesen oder aufgrund der Planungsgrundlage falsch wiedergegeben, bezieht sich die Abgrenzung des Innenbereichs auf das gesamte Grundstück, das an der Erschließungsstraße liegt. Bei Grundstücken mit anschließenden landwirtschaftlichen oder vergleichbaren Nutzungsflächen gilt eine Bebauungstiefe entsprechen der umliegenden Grundstücksnutzung bzw. der festgelegten Begrenzung.

§ 2 – Zulässigkeit von Vorhaben

1. Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles richtet sich nach § 34 BauGB.
2. Ausgenommen ist das Bebauungsgebiet „Kreydöpe“. In diesem Gebiet richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB bzw. nach § 7 BauGB-Maßnahmegesetz.

§ 3 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Satzung ab dem Tag der Bekanntmachung bei der Stadt Oebisfelde-Weferlingen in

Stadt Oebisfelde-Weferlingen
Oebisfelde
Bauamt, Zimmer 6
Lange Straße 20
39646 Oebisfelde-Weferlingen

während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des §44 Abs. 3 S.1, 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des §44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen. Eine Verletzung der in §214 Abs.1 S.1 Nr.1, 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie Mängel in der Abwägung, sind gemäß §215 Abs. 1 Nr.1,2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit erstmaliger Bekanntmachung vom Juli 1995 schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf den Ablauf der Jahresfrist für die Geltendmachung von Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften hinsichtlich dieser öffentlichen Bekanntmachung mit Rückwirkung wird hingewiesen.

Ein Normenkontrollantrag gemäß §47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Stadt Oebisfelde-Weferlingen,

gez. Hans-Werner Kraul

Bürgermeister

-Siegel-